

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Julia Hackl**  
Sachbearbeiter:in

[julia.hackl@bmk.gv.at](mailto:julia.hackl@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7436  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

per E-Mail:

@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2021-0.650.267

Wien, 1. Oktober 2021

**Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz  
zu „GZ 2021-0.561.179 Loser Panoramabahn; Bau-  
genehmigungsverfahren GZ 231.577; Parteistellung  
[#2381]“, vom 16.09.2021**

Sehr geehrter 

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Mit Schreiben vom 13.08.2021 wurde der Umweltorganisation NETT-Nein Ennstal Transitrass, vertreten durch RA MMag. Pfeifer, mitgeteilt, dass im ho. anhängigen Konzessionsverfahren für die Loser Panoramabahn – wie auch in einem etwaigen anschließenden Baugenehmigungsverfahren – keine Parteistellung der genannten Umweltorganisation nach Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. besteht. Weiters wurden die Geschäftszahlen, unter denen die beiden Verfahren anhängig bzw. in Bearbeitung sind, bekannt gegeben.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass für ein etwaiges UVP-Verfahren nicht das BMK, sondern das Land Steiermark zuständig wäre.

Nach Nachfrage kann diesbezüglich mitgeteilt werden, dass laut Auskunft der Abt. 16 und 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung derzeit ein Änderungsverfahren und zwei Abnahmeverfahren betreffend das Schigebiet Loser anhängig sind.

Für die Panoramabahn Loser selbst läge nach telefonischer Auskunft des zuständigen Referenten der Abt. 13 vom 21.09.2021 derzeit nur eine Absichtserklärung, jedoch noch keine offizielle Einreichung vor.

Es darf an dieser Stelle erwähnt werden, dass unter Auskünften Wissenserkklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen sind, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Für weitere Fragen hinsichtlich eines etwaigen UVP Verfahrens im gegenständlichen Fall darf daher auf das Land Steiermark verwiesen werden.

Bezogen auf Ihre Fragen zur Stellungnahme der Standortgemeinde gemäß § 23 Abs. 2 SeilbG, der begehrten Auskunft über Unterlagen zur Darstellung der Verkehrssituation (gem. § 24 Abs. 1 Z 9 SeilbG) sowie der Frage bezüglich der Vorlage weiterer Unterlagen des Konzessionsverfahrens gemäß § 24 SeilbG (§ 24 Abs. 1 Z 13 bis 15), darf mitgeteilt werden, dass es sich hierbei um Auskünfte zu einem laufenden, anhängigen Verwaltungsverfahren handelt.


Zu den nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt auch die Absicht, Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte (VwGH Ra 2015/03/0038, VwGH 90/18/0193 RS 2).

Da es sich bei den oben geschilderten Informationen um Auskünfte zu einem laufenden, anhängigen Verwaltungsverfahren handelt, kann seitens des BMK aus den dargelegten Gründen keine Auskunft erteilt werden.

Gegebenenfalls wäre die betroffene Standortgemeinde (Gemeinde Altaussee, Bezirk Liezen) direkt zu befragen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2021-10-18T16:07:36+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>